

# **Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen**

## **des Marktes Eging a.See**

### **(Werbeanlagensatzung – WaS)**

vom 04.10.2018

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt der Markt Eging a.See folgende Satzung:

#### **§ 1 Gegenstand der Satzung , Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung betrifft die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen und regelt insoweit besondere Anforderungen.
- (2) Die Satzung gilt für den in der Anlage bezeichneten Gemeindebereich (Ortsbereich Eging a.See). Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Abweichende und weitergehende Festsetzungen in bestehenden oder künftigen Bebauungsplänen sowie in sonstigen örtlichen Bauvorschriften bleiben unberührt.
- (4) Unberührt bleiben auch verfahrensfrei zu errichtende Werbeanlagen nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 BayBO.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Werbeanlagen im Sinne der Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen (Wirtschaftswerbung). Hierzu zählen v.a. Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Automaten, Fahnen, Banner und die für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Flächen und Tafeln.

#### **§ 3 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen**

- (1) Werbeanlagen sind so zu errichten, anzuordnen und zu gestalten, dass sie insbesondere nach Art, Größe, Form, Lage und Material das Erscheinungsbild des Grundstücks, auf dem sie errichtet werden, der sie umgebenden baulichen Anlagen sowie das Orts- und Straßenbild nicht stören.
- (2) Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein.

